

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der PVA TePla AG

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Fax oder per Email einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung mit Beschlussvorschlägen zustellen, so dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 2

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt.

- |
- (5) Eine Beschlussfassung durch schriftliche (einschließlich Telefax), fernmündliche oder elektronische Stimmabgabe (E-Mail) ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates anordnet und ihr kein Mitglied widerspricht oder wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an ihr beteiligen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
 - (6) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 3 Niederschrift

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt abs. 1 entsprechend.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinne des § 2 Abs. 2 teilgenommen hat, ist dies in dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 S. 1AktG zu vermerken.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet bei Bedarf fachlich qualifizierte Ausschüsse entsprechend den nachfolgenden Abs. 2 bis 4.
- (2) Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden, der aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt wird. Die jeweiligen Vorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Ausschuss zu Vorbereitung der Vorstandsbestellungen einrichten. Diesem obliegt dann der Abschluss, die Änderungen und die Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet diesen Ausschuss als Vorsitzender.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zur Einsetzung weiterer Ausschüsse berechtigt und setzt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Entscheidungskompetenz für einzelne Beschlüsse können auf die Ausschüsse übertragen werden.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse, Niederschrift

- (1) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Ausschüsse im Sinne des § 2 Abs. 2 an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 3 und 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über die Annahme von neuen bzw. Verlängerung von bestehenden Aufsichts- / Beiratsmandaten.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstige Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung nach § 171 abs. 2 S. 1 AktG über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Corporate Governance

- (1) Den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „**Corporate Governance Kodex**“, wird in der jeweils gültigen Fassung entsprochen, falls der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich etwas Abweichendes beschließt. Ein derartiger Beschluss soll eine Begründung für die Abweichung von der jeweiligen Empfehlung enthalten und dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sollen eine inhaltlich übereinstimmende Auffassung zu etwaigen Abweichungen vom Corporate Governance Kodex anstreben.

§ 9 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat prüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe innerhalb des Aufsichtsrats sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

§ 10 Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Altersgrenze

- (1) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung seines 70. Lebensjahres folgt.

§ 12

Inkrafttreten, Kollisionsbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.04.2021 in Kraft
- (2) Bei etwaigen Kollisionen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit denjenigen der Satzung gehen letztere vor.

Wettenberg, den 26. April 2021